

Postfach 3013, 3000 Bern 7
Telefon 031 22 56 24
Postcheck 30 - 31695

15. November 1975

Nr. 1

Zur Abstimmung vom 6./7. Dezember 1975 über das Bundes-
gesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus
Landwirtschaftsprodukten

Nahrungsmittelindustrie ruft nach Subventionen

Konsumenten an die Kasse gebeten

Die Bauern hinters Licht geführt

Beilagen

Zielsetzung des Bundesgesetzes

Communiqué

Nahrungsmittelindustrie ruft nach Subventionen

Die Schweizerische Nahrungsmittelindustrie, insbesondere die Schokoladenbranche, hat in den letzten Jahren durch aufwendige Rationalisierungen ihre Produktion beträchtlich steigern können, während der Personalbestand stagnierte oder teilweise sogar zurückging. Ueber lange Jahre entwickelte sich der Export sehr zufriedenstellend und brachte beträchtliche Gewinne. Heute ist es so, dass weltweit eine gewisse Marktsättigung eingetreten ist und damit automatisch eine Ueberproduktion zur Folge hatte.

Jetzt will die Schokoladen-, Biscuits- und übrige Nahrungsmittelindustrie Subventionen, um den Export anzukurbeln, denn hohe Margen, gefestigter Kurs des Schweizer Frankens und steigende Gemeinkosten hemmen den Absatz. Als offizielle Begründung für Schwierigkeiten im Verkauf wird ein sog. Rohstoffhandicap herangezogen, was besagen will, dass die Schweizer Produzenten nicht immer so billig Zucker und Milchpulver einkaufen können, wie ihre ausländischen Konkurrenten. Verschwiegen wird jedoch, dass jeder schweizerische Unternehmer ein "Rohstoff- oder anderes handicap" hat, und vom Metall bis zum Edelholz alles importieren muss. Es ist rätselhaft, warum die Nahrungsmittelindustrie ihre Probleme nicht selber lösen will, sondern schnurstracks zum Staat rennt, um Subventionen zu verlangen, die der Konsument über Preiszuschläge erst noch finanzieren soll.

Die Konsumenten verlangen von einem freien Unternehmertum
Tatkraft und Initiative und keine neuen Subventionsbegehren:
aus diesem Grund lehnen die Konsumenten das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten ab.

Konsumenten an die Kasse gebeten

Das am 7. Dezember zur Abstimmung gelangende Gesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten ist eine trübe Zwittererschöpfung unserer Handels- und Landwirtschaftsverwaltung. Mit Preiszuschlägen sollen die Importe verteuert und zugleich die Lebensmittelexporte subventioniert werden. Der Konsument bezahlt also auf importierten Nahrungsmitteln wie Kindernährmittel, Schokoladen, Backwaren, vorverpacktes Brot, Biscuits etc. neue Zölle, die auf dem Weg über die Bundeskasse zur Subventionierung von Exporten gleicher inländischer Waren verwendet werden. Fürs erste beträgt die Vertauierung rund zehn Millionen Franken, während die Subventionen auf 6,5 Mio Fr. berechnet worden sind. Es ist nicht akzeptabel, dass der Bund angesichts leerer Kassen die Erfüllung von Exportförderungswünschen auf den Buckel des Konsumenten abwälzen will und keinerlei Verbilligung der inländischen Nahrungsmittelproduktion in Aussicht stellt. Warum kann dieses Preisausgleichssystem, wie es beim Käseimport mit Erfolg angewendet worden ist, nicht auch für Kindernährmittel und Backwaren gelten? Die Konsumenten verlangen handelspolitisch und preistechnisch saubere Lösungen und lehnen das vorliegende Gesetz ab.

Die Bauern hinters Licht geführt

Sehr listenreich werden die Bauern von den Managern der Nahrungsmittelindustrie geködert. Völlig unrichtig, aber mit tiefster Ueberzeugung wird die Mär verbreitet, das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten sichere den Bauern ihr Einkommen und den Absatz ihrer Produkte. Die Bauern haben in der Bundesverfassung die unverbrüchliche Zusicherung, dass die Eidgenossenschaft alles tun werde, um einen gesunden Bauernstand zu erhalten. Und das Schweizer Volk und seine Behörden haben im letzten Vierteljahrhundert wahrlich genügend für die Bauernsamen getan: Das Landwirtschaftsgesetz sichert das paritätische Einkommen, Zuckerbeschluss, Milchbeschluss, Weinstatut, Schlachtviehordnung und zahlreiche Importbeschränkungen und Preisgarantien sichern den Absatz unserer landwirtschaftlichen Produktion.

Mit diesem Gesetz über die Ein- und Ausfuhr verkauft die Landwirtschaft keinen Liter Milch mehr und pflanzt keine einzige Zuckerrübe mehr an; denn sowohl die Verkehrsmilchmenge als auch die Anbaufläche für Zuckerrüben werden vom Bundesrat festgelegt. Es ist eine Selbstgefälligkeit der Nahrungsmittel-Manager, sich als grosse Freunde und Retter des Bauernstandes feiern zu lassen, während die finanziellen Opfer der Konsumenten und Steuerzahler, welche eine eigenständige Landwirtschaft überhaupt erst möglich machen, völlig unterschlagen werden.

Aus dem Grunde sollte die Bauernschaft diesem PROFITGESETZ für WENIGE ein kräftiges NEIN entgegensetzen.

Zielsetzung des Bundesgesetzes

Die Einfuhr von Erzeugnissen der Nahrungsmittelindustrie (Schokolade, Kindernährmittel, Teigwaren, Maiskonserven, Backwaren usw.) soll nach Ausscheidung eines sogenannten festen Zollbestandteiles fortan durch eine neuartige variable Abgabe, den beweglichen Teilbetrag, an der Grenze belastet werden. Der bewegliche Teilbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Einstandspreis, welchen die schweizerischen Fabrikanten für Agrargrundstoffe zahlen müssen, und dem Weltmarktpreis der gleichen Güter (Bundesgesetz Art.1 & 2).

Die Ausfuhr derselben Erzeugnisse soll durch Gewährung von Beihilfen gefördert werden. Die Berechnung dieser Exportsubventionen erfolgt ebenfalls auf Grund des Unterschiedes zwischen den Inland- und den Auslandpreisen der landwirtschaftlichen Grundstoffe (Art. 3 & 4 des Gesetzes).

Obwohl der Ertrag der Einfuhrabgaben in die Bundeskasse fließt und die Ausfuhrbeihilfen der Bundeskasse entnommen werden, tritt klar zutage, dass im Rahmen dieses Ausgleichsverfahrens die Einfuhr belastet werden soll, um mit dem Ertrag der Belastung die Ausfuhr zu subventionieren. Ebenso sicher ist, dass die Importabgaben nicht dazu dienen dürfen, entsprechende schweizerische Produkte zum Nutzen der einheimischen Konsumenten zu verbilligen.

Wie die Einfuhrbelastungen und die Ausfuhrzuschüsse im einzelnen ausgestaltet werden sollen, scheinen die Bundesbehörden zur Zeit offenbar selber nicht zu wissen. Auch das nicht einfache Studium der im reinsten Aussenhandels-Chinesisch abgefassten Botschaft hilft da nicht weiter.

Beweggründe des Gesetzesentwurfes

Die Abstimmungsvorlage ist geboren aus dem Widerstreit unserer freihändlerisch-aufgeschlossenen Aussenwirtschaftspolitik mit un-

serer engherzig-protektionistischen Agrarpolitik. Innerhalb der EFTA bestand ursprünglich die Absicht, die verarbeiteten Nahrungsmittel möglichst weitgehend als Industriegüter einzustufen und sie solcherart der Zollfreiheit zu unterstellen. Später gewann aber die EWG-Praxis das Uebergewicht, wonach nur ein dem Industrieschutz entsprechender fester Zollbestandteil abgebaut werden sollte, der dem Agrarschutz entsprechende bewegliche Teilbetrag dagegen beibehalten oder erhöht werden könne. Der Gesetzgeber glaubte, mit dem vorliegenden Bundesgesetz die inländische Lebensmittelindustrie auf dem Binnenmarkte besser abzuschirmen und ihre Konkurrenzkraft auf dem Aussenmarkte zu stärken. Aber abgesehen von der Frage, ob derlei Schutz- und Förderungsmassnahmen überhaupt notwendig oder wünschbar erscheinen, mutet es merkwürdig an, dass unser Land mit vollen Segeln dem Beispiel der EWG folgt, deren Aussenwirtschaftspolitik in der Schweiz sonst stets als bürokratisch und protektionistisch kritisiert wurde. Beigefügt sei, dass das Freihandelsabkommen mit der EWG uns zwar zu Vorkehrungen ermächtigt, aber keineswegs hiezu verpflichtet.

Das Bundesgesetz wird dem Exporteur nicht viel nützen

Die Befürworter der Vorlage meinen, dass sich angesichts der relativ geringen Beträge, um die es geht, eine Abstimmungskampagne gar nicht lohne. In der Tat handelt es sich um $6\frac{1}{2}$ Mio Franken auf der Ausfuhr- und um 14 Mio Franken auf der Einfuhrseite. Warum aber erlässt der Bund wegen so kleiner Summen ein so kompliziertes Gesetz? Dem Export wird auf diese Weise wenig geholfen. Bei der Schokolade - und das ganze Gesetz ist vor allem auf diesen Artikel gemünzt - wird die Exportsubvention je nach dem Preisstand für Vollmilchpulver und Zucker im Mittel, auf den Gesamtexport bezogen, bei drei bis vier Rappen je Tafel liegen; für einzelne Sorten mögen es noch ein paar Rappen mehr sein. Schweizer Schokolade gilt im Ausland jedoch als ausgesprochenes Luxusprodukt. Die Preisunterschiede zur dortigen Inlandware sind ohnehin so beträchtlich, dass eine Exportbeihilfe bzw. Verbilligung in der vorgesehenen Grössenordnung den Verkauf schwerlich zu beleben vermöchte.

In den andern Bereichen der Lebensmittelerzeugung verhalten sich die Dinge kaum viel anders.

.... aber den Konsumenten massiv schaden

Der Schweizer Konsument, der gemäss Abstimmungsvorlage mit beweglichen Teilbeträgen belastet werden soll, wird angesichts der Wirkungslosigkeit der Exportbeihilfe ganz unnötigerweise zur Kasse gebeten. Tatsächlich zahlt er dabei weit mehr als die vierzehn Millionen, die laut Gesetz an der Grenze abgeschöpft werden sollen. Denn die neuen Abgaben werden - vor allem bei Schokolade - den inländischen Fabrikanten erlauben, ihre eigenen Verkaufspreise wegen des nachlassenden Konkurrenzdrucks heraufzusetzen oder mögliche Preissenkungen fortan zu unterlassen. Auch das wird der Verbraucher in unserem Lande zu berappen haben.

Vier weitere Gründe, weswegen die Vorlage verworfen werden muss

Beim Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten geht es indes keineswegs nur um die unmittelbaren finanziellen Folgen. Vielmehr haben die Gesetzesbestimmungen weitere schwerwiegende Wirkungen:

1. Verschiedene Erzeugnisse, die heute aus EFTA-Ländern zollfrei eingeführt werden können, würden inskünftig wieder mit Einfuhrabgaben belastet (Schokolade, manche Kindernährmittel). Diese lägen zum Teil höher als die normalen schweizerischen Zollansätze vor Abschluss des Freihandelsabkommens mit der EWG.
2. Der Bundesrat behält sich gemäss Art. 1, Abs. 2, das Recht vor, im Verkehr mit EWG und EFTA beliebige weitere Erzeugnisse mit nachträglicher Zustimmung des Parlaments dem vorliegenden Gesetz zu unterstellen, das heisst auch hier variable Einfuhrabgaben zu erheben. Trotz Abbau der festen Zollbestandteile im Verkehr mit der EWG könnten auch sie im Endeffekt zu höheren Einfuhrbelastungen als bisher führen.
3. Auch die Einfuhr aus und die Ausfuhr nach Ländern ausserhalb des

EWG- und EFTA-Raumes unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen des Gesetzes. Hier besteht auf längere Sicht ein besonderes Risiko der Mehrbelastung durch bewegliche Teilbeträge, weil in diesem Bereich überhaupt kein Abbau der festen Zollbestandteile erfolgt. Allerdings wird zur Beruhigung auf die bestehenden Zollbindungen innerhalb des GATT hingewiesen, die die Einfuhrbelastungen auf den heutigen Stand begrenzen. Aber unter dem Drucke interessierter Branchen mussten die schweizerischen Behörden schon mehrmals mit unseren Handelspartnern über die Ablösung solcher Bindungen verhandeln.

4. Die Gutheissung des Bundesgesetzes dürfte andere Branchen alsbald veranlassen, zum Schutze ihrer Erzeugnisse ähnliche Importabgaben und Exportbeihilfen zu verlangen. Darüber ist in breiten Wirtschaftskreisen - insbesondere im Zusammenhange mit dem hohen Frankenkurs - schon seit Monaten die Rede. Oeffentlich verlautet wenig darüber, weil die Gutheissung des vorliegenden Bundesgesetzes in der Volksabstimmung nicht zusätzlich gefährdet werden soll.

Beschäftigungspolitische Ueberlegungen

Die Befürworter der Gesetzesvorlage machen geltend, dass die Annahme des Bundesgesetzes die Arbeitsplätze in der Nahrungsmittelindustrie sichern hülfe, während deren Verwerfung sie gefährden würde. Gegen Massnahmen zur Exportförderung haben wir als Gesetzesgegner nichts einzuwenden; wir begrüessen sie ausdrücklich, doch wünschen wir, dass sie sinnvoll, gezielt und wirksam eingesetzt werden. Das trifft - zum Unterschiede z.B. von der Exportrisikogarantie - für die vorgesehenen Exportbeihilfen ganz und gar nicht zu. Da sie bedingungslos ausgerichtet werden, kann der Hersteller bzw. der Exporteur - statt den Verkaufspreis zu senken - die Zuschüsse einfach einstecken. Solcherart würde zwar die Ertragslage der Firma verbessert, aber weder der Umsatz ausgeweitet noch die Beschäftigungsmöglichkeiten vermehrt. Zu dieser zweckwidrigen, aber erlaubten Verwendungsart sähen sich die Unternehmer umso eher veranlasst, als die Exportbeihilfen in den meisten Fällen ohnehin

zu gering wären, um bei entsprechender Preisermässigung eine spürbare Absatzsteigerung auszulösen. Umgekehrt erscheint es kaum zumutbar, die schweizerischen Verbraucher, welche in grosser Zahl Kurzarbeit leisten und Einkommenseinbussen erleiden, mit Einfuhrabgaben zu belasten, deren Ertrag einer so fragwürdigen Exportförderung dienen soll.

Agrarpolitische Erwägungen

Landwirtschaftliche Kreise unterstützen die Abstimmungsvorlage, weil sie sich von dem vorgesehenen Ausgleichsverfahren eine bessere Absatzsicherung, Preisstützung und Einkommensgarantie versprechen. Aber nur ein paar wenige Prozent der gesamten Milchproduktion gehen auf dem Wege über Vollmilchpulver in die Schokolade und die Kindernährmittel ein, und der Mehrabsatz an Milch, der allenfalls mittels des Bundesgesetzes erzielt werden könnte, fällt praktisch überhaupt nicht ins Gewicht. Bei den andern in das Ausgleichsverfahren einbezogenen Agrargrundstoffen (Getreide und Zucker) spielt die Absatzsicherung erst recht keine Rolle, weil die inländische Erzeugung den Landesbedarf ohnehin bei weitem nicht deckt. Der bäuerliche Einkommensanspruch wird anhand der Arbeitnehmereinkommen errechnet und hängt nicht vom erreichten Absatz und Erlös ab. Vom Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten wird die Landwirtschaft selber nur ganz am Rande berührt; sie braucht der Vorlage keine Tränen nachzuweinen, wenn sie verworfen wird.

Alle diese Tatsachen und Umstände müssen berücksichtigt werden, um die Abstimmungsvorlage richtig beurteilen zu können. Ihre grundsätzliche Bedeutung und Tragweite ist mindestens so gross, wie ihr praktischer und finanzieller Aspekt. Handelspolitisch bedeutet das Bundesgesetz einen Schritt zurück auf dem Wege zum Protektionismus. Solche Entscheidungen wirken ansteckend. Auch darum gilt es, den Anfängen zu wehren.

=====

Communiqué

In Bern konstituierte sich das überparteiliche "Komitee gegen staatliche Lebensmittelverteuerung".

Das Komitee bekämpft die am 7. Dezember zur Abstimmung gelangende Vorlage über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten.

Das Komitee vertritt die Auffassung, dass es nicht tragbar ist, durch staatliche Preiszuschläge auf verschiedenen importierten Lebensmitteln die Teuerung wieder anzuheizen und die von der Rezession betroffenen Arbeitnehmereinkommen noch weiter zu schmälern.

Das Komitee spricht sich weiter dagegen aus, dass im gleichen Gesetz der Konsument über Preiserhöhungen zur Exportsubventionierung von Kindernährmitteln, Teigwaren, Schokolade, Biscuits etc. herangezogen wird.

Das Komitee verwahrt sich dagegen, dass dem Konsumenten ein weiteres Mal die Vorteile aus dem Freihandelsabkommen mit der EWG weggenommen werden. Schliesslich ist die Konzeption des Gesetzes so unglücklich geraten, dass weder Bauern noch Exporteure einen spürbaren Nutzen daraus ziehen; die Konsumenten hingegen offenkundig benachteiligt werden.

Das Komitee ruft die Stimmbürger auf, mit einer nachhaltigen Verwerfung des Gesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten dafür zu sorgen, dass der Weg für konsumentenfreundliche Regelungen frei wird.

Dem Komitee gehören u.a. die folgenden Persönlichkeiten an: M. Aeschbacher, Sekretär des Landesverbandes Freier Schweizer Arbeiter, Nationalrat Dr. C. Alder, Baselland, Nationalrat Dr. H. Bratschi, Bern, Kantonsrat Dr. H.U. Baumgartner, Schaffhausen, Dr. Vital Gawronski, Präsident des Schweizerischen Konsumentenbundes, Nationalrat Chr. Grobet, Genf, Nationalrat Dr. Reiniger, Schaffhausen, Frau Dr. C. Schenk, Präsidentin der Basler Konsumentenvereinigung, Nationalrat Dr. W. Renschler, Zürich. Die Leitung des Arbeitsausschusses übernahm lic.rer.pol. Alois Altenweger, Geschäftsführer des Schweizerischen Konsumentenbundes.

KOMITEE GEGEN STAATLICHE
LEBENSMITTELVERTEUERUNG

FUER EIN UEBERZEUGTES JADie Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten

Von Nationalrat Georg Nef, Hemberg

SFP. - Beim Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten, über das am 7. Dezember abzustimmen sein wird, geht es um die Existenzfähigkeit unserer Nahrungsmittelindustrie und damit um die Erhaltung von einigen tausend Arbeitsplätzen.

Die angestrebte Neuregelung, welche im Parlament nahezu einmütige Zustimmung erhielt, betrifft jene Fabrikationsbetriebe, welche landwirtschaftliche Erzeugnisse als Rohstoffe benötigen. Es sind dies die Hersteller von schokolade- und kakaohaltigen Nahrungsmitteln, von Kindernahrungsmitteln, Biscuits und anderen Back- und Zuckerwaren, sowie teilweise von Teigwaren. Alle diese - zumeist kleineren und grösseren - Verarbeitungsbetriebe benötigen zur Herstellung ihrer qualitativ hochwertigen Fertigprodukte Vollmilch-, Magermilch- und Rahmpulver, Frischbutter und gesottene Butter, Frischrahm und Frischmilch sowie Zucker und Mahlerzeugnisse. In der Grundstoffbeschaffungspolitik ist die schweizerische Nahrungsmittelindustrie nicht frei. Sie verarbeitet vorrangig die Produkte, welche auf der eigenen Scholle produziert werden. Damit leistet sie einen ins Gewicht fallenden Beitrag zur Erhaltung einer gesunden schweizerischen Landwirtschaft und damit auch zur Gewährleistung der Landesversorgung in Mangel- und Notzeiten.

Meistens liegen die Preise unserer eigenen Agrarprodukte erheblich über denjenigen des Auslandes, was sich im internationalen Konkurrenzkampf für unsere Verarbeitungsbetriebe stark erschwerend auswirkt. Hinzu kommt der Umstand, dass im umgekehrten Falle, wenn also die Grundstoffpreise im Ausland höher sind als bei uns, die Konkurrenz im Ausland Exportzuschüsse erhält bzw. auf Importen aus der Schweiz Ausgleichsabgaben erhoben werden. Diese Praxis üben sowohl die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemein-

schaft als auch der EFTA sowie auch weitere Industriestaaten aus. Sie wollen damit ihrer Nahrungsmittelindustrie Schutz und Vorteile gewähren. Ohne entsprechende Gegenmassnahmen ist unsere eigene Industrie der ausländischen nahezu schutzlos ausgeliefert. Dies käme nach dem vollständigen Wegfall der Zölle im EG-Raum 1977 voll zur Auswirkung. Mit von den Nachbarstaaten manipulierten künstlichen Massnahmen könnten unsere Verarbeitungsbetriebe nicht nur aus dem Konkurrenzkampf innerhalb der EG "ausgetrickt", sondern in der Schweiz selbst mit Dumpingimporten an die Wand gedrückt werden.

Ein solcher Zustand hätte auch für unsere Landwirtschaft schwerwiegende Folgen. Unsere Bemühungen zur Gewährleistung der Landesversorgung, eine leistungsstarke, marktgerecht produzierende Landwirtschaft zu erhalten, stehen und fallen mit klaren Einfuhrregelungen an unseren Landesgrenzen.

Das zur Annahme empfohlene Gesetz will weder eine Bevorzugung noch gar ein Monopol unserer Verarbeitungsbetriebe. Es will, schlicht und einfach gesagt, die Spiesse im Konkurrenzkampf gleich lang machen. Dies soll dadurch verwirklicht werden, dass wir den Massnahmen des Auslandes mit den gleichen wirkungsvollen Massnahmen entgegentreten können.

Ein Ja am 7. Dezember bedeutet für viele Betriebe Schutz vor ungerechten Dumpingmanipulationen aus dem Ausland und damit Sicherheit für ungezählte Arbeitsplätze, die wir gerade heute nicht mutwillig aufs Spiel setzen dürfen. Es bedeutet aber ebenso sehr eine Absage an jene Kreise, die zwar stets einer für Notzeiten gesicherten Landesversorgung das Wort reden, aber bei jeder Gelegenheit, sei es aus Profitgier oder sei es aus Opportunismus, das bare Gegenteil tun.

13.11.1975

Zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 7. Dezember 75:

Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten

von Nationalrat Dr. L. M. Cavelty

Ausgangspunkt für dieses Gesetz ist der Umstand, dass die schweizerische Nahrungsmittelindustrie als Folge agrarpolitischer Massnahmen im In- und Ausland die wichtigsten Agrarstoffe wie Trockenmilch, Zucker, Mehl usw. nicht zu vergleichbaren Preisen wie ihre ausländische Konkurrenz kalkulieren kann. So muss eine Schweizer Schokoladefabrik z. B. die benötigte Milch teurer einkaufen als ihre Konkurrentin in den Nachbarländern. Die in der Schweiz hergestellten Produkte sind deshalb notwendigerweise teurer.

Was will die Vorlage dagegen unternehmen?

Sie will dem Bundesrat die Möglichkeit geben, flexibel, je nach dem jeweiligen Stand der Preise, die Einfuhrzölle auf landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte (z. B. Kindermehl, Schokolade usw.) zu erhöhen. Dies soll in der Weise geschehen, dass man zum festen Zollanteil auf diese Produkte einen variablen Teil durch Bundesratsbeschluss hinzufügen kann. Der variable Zollanteil soll dem jeweiligen Kostenstand der landwirtschaftlichen Basisprodukte, z. B. der Milch, in der Schweiz angepasst werden. Ueber diese Massnahmen soll der Bundesrat der Bundesversammlung halbjährlich Bericht erstatten. Der Erfolg wird sein, dass unsere einheimischen Produkte durch Zollanpassungen bei den ausländischen Konkurrenzprodukten im Inland konkurrenzfähig sein werden. Der Bundeskasse dürften die variablen Zollbeträge schätzungsweise 14 Mio. Franken pro Jahr einbringen.

Der gleiche Gedanke liegt auch der zweiten Massnahme des Gesetzes zugrunde: Um unsere Produkte aus landwirtschaftlichen Grundstoffen im Ausland konkurrenzfähig zu machen, soll der Bundesrat die Möglichkeit erhalten, angepasste Ausführbeiträge zu entrichten. Diese Ausführbeiträge richten sich nach den Mehrkosten der einheimischen Agrarstoffe und sind periodisch zu überprüfen und anzupassen. Unter diesem Titel entstehen Bundesauslagen von schätzungsweise 6,5 Mio. Franken plus ein Personalaufwand von ca. 3 Personen.

Gegen dieses Gesetz wurde das Referendum ergriffen mit der Begründung, die Verteuerung der ausländischen Produkte belaste den Konsumenten in unzumutbarer Weise und komme der Nahrungsmittelindustrie zugut, die eine solche Hilfe nicht nötig habe.

Demgegenüber ist festzuhalten, dass die Verteuerung in sehr engen Grenzen gehalten ist und nach Berechnungen des Bundesrates 2 Franken pro Person und Jahr nicht übersteigen dürfte. Sie dient dem Absatz einheimischer Produkte und damit sowohl der Landwirtschaft als auch der Nahrungsmittelindustrie. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die Landwirtschaft jährlich ca. 10'000 Tonnen Vollmilchpulver an die Nahrungsmittelindustrie abliefern kann und deshalb ein vitales Interesse an deren Weiterexistenz hat.

Was die Nahrungsmittelindustrie betrifft, ist daran zu erinnern, dass diese u. a. aus zahlreichen kleinen und mittleren Betrieben besteht, die über das ganze Gebiet der Schweiz verteilt sind und durchaus auf diese Unterstützung angewiesen sind, da sie - im Gegensatz zu den Grossbetrieben - die Produktion nicht ins billigere Ausland verlegen können.

Es wäre nicht recht, unsere Nahrungsmittelindustrie zum Verbrauch teurerer einheimischer Agrarprodukte zu verhalten, ohne sie im Bedarfsfalle wenigstens im Rahmen dieser Teuerung gegenüber der ausländischen Konkurrenz zu schützen.

Zusammenfassend ergibt sich deshalb, dass die Absatzsicherung für die Landwirtschaftsprodukte und die Sorge um die Erhaltung einer gesunden, weitverbreiteten Nahrungsmittelindustrie eine überzeugte Ablehnung des Referendums verlangen.